Der Landrat

LANDKREIS KONSTANZ

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Kinder, Jugend und Familie	05.09.2025	**2025/207**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	15.09.2025

Tagesordnungspunkt 3

Kindertagesbetreuung im Landkreis Konstanz;
Sachstandsbericht

Historie und Sachverhalt

Kindertagesbetreuung ist wichtig für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die frühe Förderung und Chancengleichheit der Kinder sowie die wirtschaftliche Stabilität und Produktivität, denn eine gute Kinderbetreuung ermöglicht es Eltern, erwerbstätig zu sein.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ist die Bereitstellung bedarfsgerechter Betreuungsplätze für Kinder im Kleinkind- und Kindergartenalter in ausreichender Anzahl weiterhin ein wichtiges Thema in den Gemeinden und Städten im Landkreis Konstanz.

Der Rechtsanspruch auf die Betreuung ab dem 1. Lebensjahr wurde 2013 eingeführt.

Die Städte und Gemeinden sind gem. § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in Verbindung mit § 24 SGB VIII zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zuständig. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle ortsansässigen Kinder ab dem ersten Lebensjahr ein bedarfsgerechter Platz in einer Kindertageseinrichtung oder der Kinder-tagespflege zur Verfügung steht.

Zum Schuljahr 2026/2027 tritt zusätzlich der Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung für Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse in Kraft (Ganztagesförderungsgesetz GaFöG). Dieser wird schrittweise eingeführt, sodass der Rechtsanspruch zunächst für Kinder der ersten Klasse und bis 2029 für alle Grundschulkinder gilt. Geplant ist ein Anspruch auf eine Betreuung von acht Stunden täglich an fünf Tagen die Woche einschließlich der Ferienzeiten (bis auf maximal vier Schließwochen).

Dies alles erfordert eine kontinuierliche und qualifizierte Bedarfsplanung durch die Kommunen.

Alle gesetzlich definierten Rechtsansprüche richten sich jedoch zunächst unmittelbar an den Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, welcher somit letztendlich in der Sicherstellungs-verantwortung steht.

Kita-Bedarfsplanung im Landkreis Konstanz

Jede Kommune im Landkreis Konstanz ist für ihre Bedarfsplanung und den Platzausbau vor Ort zuständig. Der Landkreis wird gemäß § 3 Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in den Planungsauftrag der Kommunen einbezogen, da die Bedarfsplanung der Kommunen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen ist. In den vergangenen Jahren haben die unterjährigen Meldungen der Kommunen zur Fortschreibung ihrer Bedarfsplanungen an den Landkreis jedoch deutlich nachgelassen.

Anhand von Zahlen der landesweiten Datenbank KitaDataWebhouse (KDW) des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) und des Statistischen Landesamts (StaLa) sowie durch Angaben des Vereins Kindertagespflege Landkreis Konstanz e. V. (ehem. Tagesmütterverein) verschafft sich die Jugendhilfeplanung einen Überblick über die aktuelle Betreuungssituation im Landkreis.

Die Zusammenarbeit mit den Kommunen fand in diesem Jahr zum zweiten Mal ebenfalls über das KDW anhand des vom KVJS entwickelten Online-Tools „Kreisbedarfserhebungsbogen“ statt. Die Kommunen tragen zum Stichtag 1. März ihre Daten ein. Der Bogen ist sehr ausführlich und umfasst folgende Themengebiete, die zur Abfrage ausgewählt werden können:

- Bestandserhebung
- Vorgehensweise Bedarfsplanung
- Bedarfsdeckung
- Bauplätze
- Platzvergabe
- Inklusion
- Fachkräfte
- Kooperation mit anderen Kommunen im Umfeld

Im ersten Durchlauf im letzten Jahr wurden für eine Gesamtübersicht alle Themengebiete abgefragt. In diesem Jahr wurde auf Basis einer gemeinsam mit den Kommunen erarbeiteten Systematik die Abfrage reduziert, um den Arbeitsaufwand in einem überschaubaren Rahmen zu halten. Die Kommunen haben erneut großen Einsatz gezeigt, sodass eine fast hundertprozentige Rücklaufquote erzielt werden konnte.

In Anlage 1 sind konkrete Zahlen bezüglich der Entwicklung der Betreuungssituation dargestellt. Ferner wird auf die aktuelle Bedarfsdeckung, den Platzbedarf sowie die Fachkräftesituation im Landkreis Konstanz eingegangen.

Aktuelle Situation

Die Situation der fehlenden Betreuungsplätze hat sich landesweit fast überall verschärft. Auch in einigen Kommunen im Landkreis kann der Nachfrage nach Kita-Plätzen nicht mit einem ausreichenden Angebot begegnet werden. Trotz eines massiven Ausbaus der Kinderbetreuungsplätze (in den Abbildungen 3 und 4 der Anlage 1 für den Landkreis erkennbar) zeigen aktuelle Berechnungen, dass bis 2030 zur Bedarfsdeckung in den westdeutschen Ländern zwischen 420 000 und 510 000 zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt benötigt werden.

Der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist Adressat etwaiger Rechtsanspruchsklagen von Eltern bei fehlenden Betreuungsplätzen.

In vielen Stadt- und Landkreisen bundesweit, auch in der Stadt Konstanz, gibt es bereits Eltern, die ihren Rechtsanspruch einklagen.

Bedarfsmeldungen Kita-Plätze beim Amt für Kinder, Jugend und Familie

Wenn Familien eine Absage für einen Kita-Platz in der Kommune erhalten, in der sie wohnhaft sind, können sie sich an den Landkreis wenden und dort ihren Rechtsanspruch geltend machen.

Im Jahr 2025 wurden durch Eltern zum Stand 23. Juli 2025 für 27 Kinder fehlende Plätze beim Amt für Kinder, Jugend und Familie gemeldet.

Eltern involvieren in immer mehr Fällen Anwälte, wodurch die Zahl der Anwaltskontakte des Fachamtes in den letzten drei Jahren stark gestiegen ist.

In einer Vielzahl dieser Fälle konnte jedoch eine Beratung und Unterstützung der Eltern durch das Team Kindertagesbetreuung durchgeführt und eine Lösung in Zusammenarbeit mit den Kommunen und dem Verein Kindertagespflege Landkreis Konstanz e.V. (ehem. Tagesmütterverein) gefunden werden. Die durch die Vermittlung von geeigneten Kindertagespflegepersonen zur Sicherstellung der Betreuung entstehenden Mehrkosten trägt derzeit der Landkreis.

Hierdurch konnten bisher Klageverfahren gegen den Landkreis abgewendet werden.

Fazit und Perspektive

Ein stetiger Ausbau der Kindertagesbetreuung im Kreis konnte in den letzten Jahren verzeichnet werden. Dennoch wird der weiterhin notwendige Ausbau die landkreisangehörigen Kommunen auch in den nächsten Jahren vor große Herausforderungen stellen. Immer noch haben größere Kommunen lange Wartelisten und es kann einer Vielzahl an Kindern kein Kita-Platz zum Wunschzeitpunkt angeboten werden.

Es ergibt sich zukünftig die Notwendigkeit auch im Hinblick auf die Kindertagesbetreuung, auf Migration und Diversität angemessen zu reagieren und Inklusion gemäß dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) zu gewährleisten.

Allerdings zeichnet sich aktuell noch ab, dass für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf nicht immer zeitnah ein passendes Angebot gefunden bzw. eine ergänzende Integrationskraft eingesetzt werden kann. Dies und die ohnehin angespannte Personalsituation in manchen Kitas hat in einzelnen Fällen dazu geführt, dass Kinder mit erhöhtem Förderbedarf keinen Betreuungsplatz bekommen konnten bzw. Plätze gekündigt wurden.

Die Umsetzung des KJSG stellen jedoch Kindertageseinrichtungen vor die Aufgabe, allen Kindern gerecht zu werden und gleichzeitig individuelle Förderung zu gewährleisten. Es muss darauf reagiert werden, dass im Krippen-/Kindergarten- und Schulbereich vielerorts selten homogene Gruppen vorhanden sind. Gruppenzusammensetzungen werden immer heterogener. Mitarbeitende in Kitas müssen auch Kindern mit zusätzlichem Betreuungsbedarf gerecht werden können.

Zudem werden zukünftig, aufgrund des Fachkräftemangels, zunehmend kreative Lösungen, auch über kommunale und/oder Trägergrenzen hinaus, zu finden sein. Die Einführung des Erprobungsparagrafen (§ 11 KiTaG) im Dezember 2023 soll dafür zukünftig die Weichen stellen. Stand heute wurden auf dieser Grundlage im Landkreis Konstanz bisher nur drei Ausnahmegenehmigungen durch den KVJS erteilt.

Ferner wird für den Landkreis Konstanz ab Januar 2026 eine Kindergartenfachberatung im Landkreis eingerichtet. Diese unterstützt und begleitet zukünftig Träger und Kindertageseinrichtungen in ihrer pädagogischen Qualität, Weiterentwicklung und Umsetzung gesetzlicher Vorgaben. Ziel ist es, die frühkindliche Bildung und Chancengleichheit in der Region nachhaltig zu stärken. Durch fachliche Beratung und Netzwerkarbeit trägt dieser neue Fachbereich maßgeblich zur Sicherung notwendiger und hochwertiger Betreuungsangebote und damit zum sozialen Gemeinwohl bei. Zusätzlich sollen insbesondere durch frühzeitige Interventionen in Krisenfällen zwischen Einrichtungen und Sorgeberechtigten im Idealfall Dissensen vor Einschaltung von Anwälten gelöst werden.

GaFöG (Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter)

Der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter wird große Auswirkungen auf die Betreuungslandschaft im Landkreis haben.

Neben einer weiteren Verschärfung des Fachkräftebedarfs wird das Gesetz auch einen hohen planerischen Bedarf nicht nur in den Kommunen, sondern auch beim Amt für Kinder, Jugend und Familie fordern, weil dieser Rechtsanspruch ebenfalls vermutlich über den Landkreis einklagbar sein wird.

Die Praxis zeigt jedoch, dass rechtlicher Anspruch und Bedarf in den meisten Fällen nicht gleich zu setzen ist. Nicht jede Familie hat den Betreuungsbedarf, auf den sie rechtlich Anspruch hätte und nicht für jede Familie ist der rechtliche Anspruch bedarfsdeckend.

Bezüglich des möglichen Betreuungsbedarfes im Landkreis Konstanz bei Eintritt des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung lässt sich somit lediglich aus den Betreuungsquoten der Kindergartenkinder (3 bis unter 6 Jahre, Ü3) ein vorsichtiger Rückschluss ziehen: hier zeigen die Zahlen aus der Kreisbedarfserhebung, dass im ganzen Landkreis Konstanz von 7 776 betreuten Kindern in dieser Altersgruppe, 2 130 einen Betreuungsumfang von täglich sieben oder mehr Stunden in Anspruch nehmen.

Um dem Bedarf im Landkreis und in den Kommunen zur Einführung des Betreuungsanspruches zu begegnen und zu konkretisieren, hat das Amt für Kinder, Jugend und Familie folgende Schritte in Absprache mit den Kommunen ergriffen bzw. geplant:

- Abfrage der kommunalen Betreuungsangebote im Landkreis (von Juli bis August 2025)
- Auswertung und Analyse der Abfrage
- Auch wenn weiterhin viele, größtenteils gesetzliche Fragen zur Umsetzung des GaFöG noch immer nicht geklärt sind, wird eine gemeinsame Veranstaltung mit den Kommunen und weiteren wichtigen Akteuren im Landkreis (staatl. Schulamt, Amt für Schulen und Bildung, Amt für Nahverkehr und Schülerbeförderung, etc.) geplant.

Anlagen

Anlage 1 – Kita Bedarfserhebung Zahlen-Daten-Fakten